

Soforthilfepaket des Landes Steiermark

Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen

Die **Steiermärkische Landesregierung** hat vor dem Hintergrund der derzeitigen Auswirkungen der Coronavirus-Krise am 2. April 2020 ein Soforthilfepaket mit einem „Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen“ in der Gesamthöhe von 690.000 Euro beschlossen. Die darin festgelegten Soforthilfemaßnahmen sollen Einnahmehausfälle für kunst- und kulturschaffende Einzelpersonen, Kunstvermittlerinnen und -vermittler wie auch freiberuflich tätige Menschen im Bereich des Sports kompensieren und eine **rasche** sowie unbürokratische **Soforthilfe** in einer besonders herausfordernden Lebenslage ermöglichen. Dieser Härtefonds dient als **Auffangnetz** für alle jene, die trotz der engmaschigen Systeme durch die Bundesunterstützung (Phase 1 und Phase 2) aus dem Härtefallfonds über die Wirtschaftskammer Österreich, aus dem Künstlersozialversicherungsfonds des Bundes, NPO-Unterstützungsfonds sowie Überbrückungsfonds für KünstlerInnen keine Unterstützung erhalten können ([Nähere Infos – Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport >>](#))

Wir halten eindringlich fest: Erst wenn Sie von einem der vier oben genannten Bundesunterstützungsmöglichkeiten eine Absage erhalten, dann können Sie beim steirischen Härtefonds um Unterstützung ansuchen!

1. Förderungsgeber und Zuständigkeit

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Service Hotline Kunst und Kultur:

soforthilfe-kultur@stmk.gv.at

Mag. Gernot Walter

Telefon: +43 (316) 877-4318

Service Hotline Sport:

alois.stadlober@stmk.gv.at

Dr. Alois Stadlober

Telefon: +43 664 2306921

2. Förderungsgegenstand

Der „Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen“ bietet eine einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung in Form einer Spende für Steirerinnen und Steirer, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der durch Corona bedingten behördlichen Schutzmaßnahmen ihre künstlerische, kulturvermittelnde oder berufssportliche Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt ausüben können und sich dadurch in einer finanziellen Notlage befinden. Eine solche wird angenommen, wenn - orientiert an der Definition und dem Richtsatz der Mindestsicherung des Landes Steiermark - monatlich ein Betrag von 917,35 Euro (insgesamt maximal 2.752,05 Euro für 3 Monate) zur Bestreitung der laufenden Kosten (Lebensunterhalt- und Wohnkosten) nicht erreicht werden kann. Dabei wird das verbleibende Einkommen (im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) in der Durchrechnung des beantragten Zeitraumes berücksichtigt.

3. Förderungsausmaß

Zur Linderung der finanziellen Notlage stehen pro Antragsteller/in für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab Beginn der behördlich verordneten Schutzmaßnahmen maximal 2.752,05 Euro (monatlich 917,35 Euro) zur Verfügung. Dabei wird das derzeitig verbleibende Einkommen in der Durchrechnung des beantragten Zeitraumes mitberücksichtigt. Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel.

4. Förderungsnehmer/in

Darunter fallen selbständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende und Kunstvermittlerinnen und -vermittler sowie freiberuflich Tätige im Bereich Kultur und Sport mit Hauptwohnsitz und Arbeitsmittelpunkt in der Steiermark sowie weiters Mitglieder folgender steirischer Verbände: Berg- und Schiführerverband, Schilehrerverband.

Von einer Spende ausgenommen sind alle jene, die durch die Bundesunterstützung des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** oder den **Härtefallfonds des Bundes** oder den **NPO-Unterstützungsfonds** sowie den **Überbrückungsfonds für KünstlerInnen** berücksichtigt werden können. Ebenso ausgenommen davon sind juristische Personen (z.B.: Vereine, GmbHs).

5. Voraussetzungen

Die Antragstellung kann **formlos** erfolgen. Entscheidend ist unter Angabe des bürgerlichen Namens, des Geburtsdatums, der Adresse des Hauptwohnsitzes sowie einer gültigen Bankverbindung die Glaubhaftmachung der **besonderen COVID-19 bedingten Notlage**. Eine solche wird angenommen, wenn – orientiert am Richtsatz der Mindestsicherung des Landes Steiermark – monatlich ein Betrag von 917,35 Euro (insgesamt maximal 2.752,05 Euro für 3 Monate) nicht erreicht werden kann.

Mit dem formlosen Antrag per Email ist folgende Erklärung abzugeben:

„Mit der Übermittlung eines formlosen Ansuchens erkläre ich ehrenwörtlich, alle Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben“. Weiters: „Mit der Übermittlung des Ansuchens erkläre ich mich einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und Gewährung einer Spende automationsunterstützt verarbeitet werden können.“ Bitte kopieren Sie diese beiden Erklärungen in Ihr Antragsemail.

6. Rechenbeispiele

Rechenbeispiele für Durchrechnungszeiträume und Höchstgrenzen:

Beispiel 1

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 759,00	€ 917,35	€ 158,35
April	€ 545,00	€ 917,35	€ 372,35
Mai	<u>€ 325,00</u>	€ 917,35	€ 592,35
Spendenrelevanter Betrag			<u>€ 1 123,05</u>

Beispiel 2

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 1 800,00	€ 917,35	-€ 882,65
Juni	€ 125,00	€ 917,35	€ 792,35
August	<u>€ 425,00</u>	€ 917,35	€ 492,35
Spendenrelevanter Betrag			<u>€ 402,05</u>

Beispiel 3

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 1 800,00	€ 917,35	-€ 882,65
April	€ 125,00	€ 917,35	€ 792,35
Spendenrelevanter Betrag			<u>-€ 90,30=0,00</u>

7. Nachweise:

- Absage durch den Künstlersozialversicherungsfonds bzw. Härtefallfonds der WKO: Sollte während der Antragstellung bei jeweils einem der beiden oben genannten Fonds bereits eine computergenerierte Absage aufleuchten, bitten wir Sie von dieser Absage einen Screenshot zu machen und bei der formlosen Antragstellung für den steirischen Härtefonds unbedingt mitzuschicken. Oder: Wenn Sie eine schriftliche Absage bekommen haben, legen Sie diese bitte bei.
- Neben einer Aufstellung der finanziellen Notlage, die das verbleibende Einkommen (im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des beantragten Zeitraums darstellen, können folgende Belege vorgelegt werden:

-
- Absagen, Stornierungen, Kündigung von Aufträgen, Konzerten, Tourneen, Ausstellungen und Veranstaltungen oder ähnliches (dient als Vergleich zum Vorjahr) *und/oder*
 - Notwendige und getätigte Investitionen, Vorbereitungsarbeiten und -kosten sowie Folgekosten und Zahlungsverpflichtungen für nun nicht realisierbare Arbeitsvorhaben *und/oder*
 - Aufstellungen der entgangenen Gagen, Bestätigungen von Auftraggebern und Veranstaltern, Vertragskündigungen, Rechnungen über Stornogebühren, Nachweis über Zahlungsverpflichtungen usw.

8. Termine und Fristen

Die Notlage steht im Zusammenhang mit den COVID-19 bedingten Auswirkungen ab Beginn der behördlich verordneten Schutzmaßnahmen mit 10.03.2020. Sie können Ihr formloses Ansuchen um eine einmalige finanzielle Unterstützung ab sofort schriftlich an die angeführten Service-Hotlines soforthilfe-kultur@stmk.gv.at bzw. alois.stadlober@stmk.gv.at übermitteln. Die Antragsfrist endet mit 31. Dezember 2020.

9. Zusätzliche Informationen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Unterstützung.

Rechtsgrundlage:

Regierungssitzungsbeschluss vom 02. April 2020

Rahmenrichtlinie über Förderungen des Landes Steiermark i. d. g. F.

Weitere Infos erhalten Sie unter:

kunstkultur@bmkoes.gv.at

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>